



Zwettl an der Rodl

Marktgemeinde Zwettl an der Rodl

Zwettl a.d.R., 13. Dezember 2022

4180 Zwettl an der Rodl
Marktplatz 2
Telefon 07212/6555-0
gemeinde@hellmonsoedl-zwettl.at
www.zwettl-rodل.at
ATU 23460902

Kundmachung

Es wird gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 jener Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl kundgemacht, der in der Sitzung vom 12. Dezember 2022 gefasst wurde:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl vom 12. Dezember 2022, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt

- | | |
|---|----------|
| (a) pro anschlusspflichtigem Objekt | € 63,49 |
| (b) pro anschlusspflichtigem Objekt mit mehr als 3 Abfallbehältern
oder mindestens einem Container | |
| bei Objekten von 2 bis 4 Wohnungen | € 133,45 |
| bei Objekten von 5 bis 8 Wohnungen | € 250,16 |
| bei Objekten ab 9 Wohnungen | € 500,21 |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Entsorgung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende **Abfallgebühr** zu entrichten:

(a) pro abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter:	€ 8,00
(b) pro abgeführter Abfalltonne mit 60 Liter:	€ 5,08
pro abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter:	€ 7,63
pro abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter:	€ 10,17
pro abgeführter Abfalltonne mit 160 Liter:	€ 13,56
(c) pro abgeführtem Abfallcontainer mit 550 Liter:	€ 46,64
pro abgeführtem Abfallcontainer mit 770 Liter:	€ 65,40
pro abgeführtem Abfallcontainer mit 1.100 Liter:	€ 93,49

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

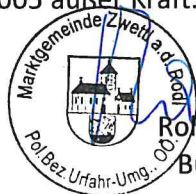
Umsatzsteuer

Die Gebühren in dieser Verordnung sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.



Roland Maureder
Bürgermeister

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____